

EINGANG

26. Sep. 2022

5 T 136/22 ANWALTSKANZLEI
11 XIV(B) 108/22
Amtsgericht Paderborn

Abschrift



Erlassen am 26.09.2022
durch Übergabe an die Geschäftsstelle

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Landgericht Paderborn

Beschluss

In dem Beschwerdeverfahren

des afghanischen Staatsangehörigen

zuletzt UfA Büren, Stöckerbusch 1, 33142 Büren,

Beteiligte des Beschwerdeverfahrens:

1. der o. g. Betroffene,

Betroffener und Beschwerdeführer,

Verfahrensbevollmächtigter:

Herr Rechtsanwalt Peter Fahlbusch,
Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover,

2. der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld,

antragstellende Behörde,

3. die Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige (UfA) Büren, Stöckerbusch 1,
33142 Büren,

Einrichtung der Unterbringung,

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Paderborn

am 21.09.2022

durch den Vizepräsidenten des Landgerichts [REDACTED], die Richterin am Landgericht
[REDACTED] und die Richterin am Landgericht [REDACTED]

beschlossen:

1.

Der Antrag des Betroffenen auf Gewährung von Verfahrenskostenhilfe wird
zurückgewiesen.

2.

Auf die Beschwerde des Betroffenen vom 11.05.2022 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Paderborn vom 09.05.2022 wird festgestellt, dass der Betroffene durch den Beschluss des Amtsgerichts Marl vom 29.03.2022 in der Zeit ab Eingang des Haftaufhebungsantrags am 04.05.2022 bis zur Entlassung aus der Haft wegen Rücküberstellung am 09.05.2022 in seinen Rechten verletzt wurde.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen des Betroffenen trägt der Beteiligte zu 2). Im Übrigen findet eine Auslagenerstattung nicht statt.

3.

Der Gegenstandswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5.000 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Hinsichtlich des Sachverhalts wird zunächst auf die tatsächlichen Feststellungen in dem Beschluss des Amtsgerichts Marl vom 29.03.2022 (Az: 4 XIV 8/22) sowie den Haftantrag des Beteiligten zu 2) vom 29.03.2022, Bl. 2-9, 239 d. Verfahrensakte Amtsgericht Marl, Az. 4 XIV 8/22 bzw. Amtsgericht Paderborn, 11 XIV (B) 89/22, Bezug genommen.

Die durch den Beschluss des Amtsgerichts Marl angeordnete Haft wurde in der Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige (UfA) Büren, im Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Paderborn, vollzogen. Nach Abgabe des Verfahrens an das Amtsgericht Paderborn mit Beschluss vom 31.03.2022, Bl. 257 d. Akte Amtsgericht Marl, stellte der Betroffene mit anwaltlichem Schriftsatz vom 04.05.2022, eingegangen bei Gericht am 04.05.2022, einen Haftaufhebungsantrag sowie einen Feststellungsantrag. Dazu beantragte er die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe. Am 09.05.2022 erfolgte die Rücküberstellung des Betroffenen nach Slowenien gem. der DUBLIN III-VO. Das Amtsgericht Paderborn hat die Anträge mit Beschluss vom 09.05.2022 zurückgewiesen. Hinsichtlich der Beschlussgründe wird auf Bl. 8-10 d. Verfahrensakte Amtsgericht Paderborn, Az: 11 XIV 108/22, Bezug genommen.

Mit Schriftsatz gleichen Datums wurde der Haftaufhebungsantrag im Wesentlichen damit begründet, dass der Haftgrund der Fluchtgefahr nicht gegeben sei und dass ein Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens darin bestehe, dass eine Anhörung nicht im Beisein des von dem Betroffenen benannten Rechtsanwalts erfolgt sei. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf Bl. 16-17 d. Verfahrensakte Amtsgericht Paderborn, Az: 11 XIV 108/22, Bezug genommen.

Gegen den Beschluss des Amtsgerichts Paderborn vom 09.05.2022 wendet sich der Betroffene mit der durch anwaltlichen Schriftsatz vom 11.05.2022 eingelegten Beschwerde, Bl. 21-23 d. Verfahrensakte Amtsgericht Paderborn, Az: 11 XIV 108/22, mit der er unter Verweis auf die Ausführungen im Schriftsatz vom 09.05.2022 den

Feststellungsantrag weiterverfolgt und zugleich die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren begehrt.

Das Amtsgericht hat der Beschwerde mit begründetem Beschluss nicht abgeholfen und sie der Kammer zur Entscheidung vorgelegt. Hinsichtlich der Beschlussgründe wird auf Bl. 25 – 26 d. Verfahrensakte Amtsgericht Paderborn, Az: 11 XIV 108/22 Bezug genommen.

Die Beteiligten erhielten im Rahmen des Beschwerdeverfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme. Auf die Stellungnahmen der Beteiligten, Bl. 36-37, 39-40, 44-45 d. Verfahrensakte Amtsgericht Paderborn, Az: 11 XIV 108/22, wird Bezug genommen. Die Ausländerakte des Beteiligten zu 2) lag der Kammer im Zeitpunkt der Beschwerdeentscheidung vor.

II.

1.

Die Beschwerde ist gem. §§ 58, 62 FamFG zulässig, insbesondere form- und fristgemäß eingelegt. Auf Seiten des Betroffenen besteht aufgrund der potentiellen Rechtsverletzung durch die Inhaftierung aufgrund des Beschlusses des Amtsgerichts Marl vom 29.03.2022 das nach § 62 Abs. 1 FamFG erforderliche Feststellungsinteresse für eine Entscheidung im Fortsetzungsfeststellungsverfahren, nachdem sich der unter dem 04.05.2022 gestellte Antrag auf Haftaufhebung nach Rücküberstellung des Betroffenen erledigt und das Amtsgericht Paderborn den Feststellungsantrag zurückgewiesen hatte.

2.

In der Sache hat die Beschwerde des Betroffenen Erfolg. Der Feststellungsantrag ist begründet. Die Vollziehung der Haft aufgrund des Beschlusses des Amtsgerichts Marl vom 29.03.2022 war im Zeitraum 04.05.2022 bis zur Entlassung am 09.05.2022 durch Rücküberstellung rechtswidrig.

Nach Ansicht der Kammer rügt die Beschwerde zu Recht, dass aufgrund der Feststellungen des Amtsgerichts Marl in dem Haftbeschluss der Haftgrund der erheblichen Fluchtgefahr nicht angenommen werden kann. Gem. Art. 28 Abs. 2 DUBLIN-III-VO dürfen die Mitgliedstaaten zwecks Sicherstellung von Überstellungsverfahren im Einklang mit dieser Verordnung nach einer Einzelfallprüfung die entsprechende Person in Haft nehmen, wenn eine erhebliche Fluchtgefahr besteht, und nur im Falle dass Haft verhältnismäßig ist und sich weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam anwenden lassen. Das Vorliegen der Fluchtgefahr bestimmt sich weiter nach § 2 Abs. 14 Satz 1 AufenthG i. V. m. § 62 Abs. 3a, 3b AufenthG. Der Beteiligte zu 2) hat die Annahme der Fluchtgefahr auf die widerlegliche Vermutung des § 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, Abs. 3a Nr. 6 AufenthG gestützt. Danach wird Fluchtgefahr widerleglich vermutet, wenn der Ausländer ausdrücklich erklärt hat, sich der Abschiebung entziehen zu wollen. Der Ausländer muss dabei klar zum Ausdruck bringen, dass er nicht freiwillig ausreisen und sich auch nicht für eine behördliche Durchsetzung seiner Rückführung zur Verfügung

halten werde (vgl. Bergmann/Dienelt/Winkelmann/Broscheit, Kommentar zum AufenthG, 14. Aufl. 2022, § 62 Rn. 48). Aufgrund der amtsgerichtlichen Feststellungen zum Verhalten des Betroffenen im Rahmen des Fluges am 29.03.2022 ist nach Ansicht der Kammer eine Bewertung, ob der Betroffene in der Situation klar einen Entziehungswillen und damit die fehlende Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise zum Ausdruck gebracht hat, oder aber begründete Einwände gegen die Beförderung an dem Tag vorgebracht hat, nicht möglich. Da keine weiteren Feststellungen über den genauen Inhalt der Aussage des Betroffenen an Bord des Flugzeugs im Rahmen des amtsgerichtlichen Verfahrens erfolgt sind, kann auch nicht festgestellt werden, ob der Pilot die Beförderung des Betroffenen vernünftigerweise abgelehnt hat. Auch die weiteren Feststellungen des Amtsgerichts begründen nicht die Annahme einer Fluchtgefahr, da insbesondere die Angaben des Betroffenen im Rahmen der persönlichen Anhörung keinen zwingenden Rückschluss zulassen. Ohne weitere – hier nicht aufgeklärte Details – kann auch das Auffinden des Betroffenen im Keller der Unterkunft am 29.03.2022 nicht zur Begründung von Fluchtgefahr genügen. Deshalb ist die Rücküberstellung auch nicht gescheitert. Da die Rechtswidrigkeit bereits wegen eines fehlenden Haftgrundes festzustellen war, bedarf es zu den übrigen Einwendungen der Beschwerde keiner weiteren Ausführungen.

3.

Trotz Erfolgs in der Sache war dem Betroffenen Verfahrenskostenhilfe nicht zu bewilligen, da trotz Hinweises der Kammer keine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen vorgelegt wurde.

4.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 81 Abs. 1 Satz 1, 83 Abs. 2 FamFG.

Die Festsetzung des Beschwerdewertes beruht auf § 36 Abs. 3 GNotKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die Rechtsbeschwerde statthaft.

Die Rechtsbeschwerde ist binnen einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses durch Einreichen einer Beschwerdeschrift bei dem Bundesgerichtshof Karlsruhe, Herrenstr. 45a, 76133 Karlsruhe in deutscher Sprache einzulegen. Die Rechtsbeschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung (Datum des Beschlusses, Geschäftsnummer und Parteien) sowie die Erklärung enthalten, dass Rechtsbeschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt wird.

Die Rechtsbeschwerde ist, sofern die Rechtsbeschwerdeschrift keine Begründung enthält, binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung zu begründen. Die Begründung der Rechtsbeschwerde muss enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit die Entscheidung des Beschwerdegerichts oder des Berufungsgerichts angefochten und deren Aufhebung beantragt werde (Rechtsbeschwerdeanträge),
2. in den Fällen, in denen die Statthaftigkeit der Rechtsbeschwerde im Gesetz ausdrücklich bestimmt ist eine Darlegung, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts erfordert,
3. die Angabe der Rechtsbeschwerdegründe, und zwar
 - die bestimmte Bezeichnung der Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung ergibt;
 - soweit die Rechtsbeschwerde darauf gestützt wird, dass das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben.Die Parteien müssen sich vor dem Bundesgerichtshof durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Rechtsbeschwerdeschrift und die Begründung der Rechtsbeschwerde von einem solchen unterzeichnet sein. Mit der Rechtsbeschwerdeschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der angefochtenen Entscheidung vorgelegt werden.

Paderborn, 21.09.2022

5. Zivilkammer - 2. Instanz

■■■■■

■■■■■

■■■■■